

## **Die Fort- und Weiterbildungsordnung des Deutschen Berufsverbandes für Tanzpädagogik e.V.**

### **Präambel**

Der Deutsche Berufsverband für Tanzpädagogik e.V. (nachfolgend „DBfT“) vereint qualifizierte Tanzpädagoginnen und -pädagogen aller Tanzstile und Erscheinungsformen des Künstlerischen Tanzes. Zentrales Anliegen des DBfT ist daher die flächendeckende Sicherstellung eines pädagogisch hochwertigen Tanzunterrichts für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, der aktuelle methodische und didaktische Erkenntnisse, sowie zeitgemäße Entwicklungen auf dem Gebiet der Tanzpädagogik berücksichtigt. Der DBfT ist in diesem Rahmen ein anerkannter Ansprechpartner für Institutionen (wie etwa die Künstlersozialkasse, GEMA) sowie im Bereich der Bildung, Kultur und Politik.

Um auch für externe Personen eine nachvollziehbare Qualitätskontrolle der im DBfT organisierten Tanzpädagoginnen und -pädagogen anzuzeigen, hat der DBfT Qualitätskriterien und -standards in der Fort- und Weiterbildung festgelegt. Zum einen ist die Erfüllung der Qualitätskriterien und Qualitätsstandards des DBfT Voraussetzung für die Aufnahme in den Berufsverband als Ordentliches Mitglied (aktive/r Tanzpädagogin/ Tanzpädagoge). Zum anderen verpflichten sich die aufgenommenen Ordentlichen Mitglieder, die jeweils geltende berufliche Fort- und Weiterbildungsordnung des DBfT anzuerkennen und einzuhalten.

Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des DBfT nachfolgende **Fort- und Weiterbildungsordnung** beschlossen:

### **§ 1 Begriff, Inkrafttreten**

1. Diese Fort- und Weiterbildungsordnung (nachfolgend „Fort- und Weiterbildungsordnung“) regelt im Sinne des § 5 Abs. 4 der Satzung die Fort- und Weiterbildungsverpflichtung für die Ordentlichen Mitglieder des DBfT. Die Begriffsbestimmungen und Definitionen der Satzung und sonstiger interner Regelungen gelten entsprechend.

### **2. Erläuterungen**

#### **1. Fortbildung**

bezeichnet den Teilbereich der beruflichen Bildung, die auf eine fortlaufende, kontinuierliche Aktualisierung von Fähigkeiten, Kenntnissen und Qualifikationen abzielt, welche in einem Ausbildungsberuf oder in einem Studium bereits grundständig erworben wurden.

## 2. Weiterbildung

ist mit einer Erweiterung des bislang erworbenen Wissens und Könnens in einem weiteren Berufsfeld verbunden und kann bis hin zu einer Umschulung reichen.

3. Diese Fort- und Weiterbildungsordnung kann von der Mitgliederversammlung geändert werden.  
Änderungen treten sofort in Kraft.

## § 2 Fort- und Weiterbildungsverpflichtung

1. Jedes Ordentliche Mitglied, das aktiv tanzpädagogisch tätig ist, ist verpflichtet sich nach Maßgabe dieser Vereinsordnung fort- und weiterzubilden, um die für die Mitgliedschaft erforderlichen Qualitätskriterien und -standards zu erfüllen, zwecks Gewährleistung eines flächendeckenden und pädagogisch hochwertigen Unterrichts.
2. Die Fort- und Weiterbildungsverpflichtung umfasst pro Kalenderjahr **mindestens 8 Zeitstunden**, die bei anerkannten Fort- und Weiterbildungsseminaren zu absolvieren sind. Alle Seminare müssen als spezielle Fortbildung für Tanzpädagogen ausgeschrieben sein und einer bestimmten Thematik zugeordnet werden können. Für die Planung und die Themenauswahl tragen die Mitglieder die eigene Verantwortung.
3. Grundsätzlich anerkannte Fort- und Weiterbildungsseminare sind derzeit:
  - Nationale und internationale Ausbildungsstätten für Tanzpädagogik in öffentlicher Trägerschaft,
  - Deutscher Berufsverband für Tanzpädagogik (DBfT),
  - Royal Academy of Dance, London (RAD),
  - Niederländischer Berufsverband,
  - Danse Suisse – Schweizer Berufsverband,
  - Danamos – Ausbildung (Prof. Martin Puttke),
  - Borrmann Seminare,
  - Eurolab,
  - Progressing Ballet Technique (PBT),
  - Gina Workshops, ausschließlich betreffend die Fort-/Weiterbildungen, die sich ausdrücklich an Tanzpädagogen richten.

4. Sofern OpenClasses, Workshops, Tanzcamps oder ähnliche Angebote besucht und absolviert werden, die keine explizite tanzpädagogische Fort- und Weiterbildung zum Ziel haben, können diese im Ermessen des DBfT im Verhältnis anerkannt werden.
5. Der DBfT kann auf Antrag des Mitglieds auch Fort- und Weiterbildungen anerkennen, die bei anderen Institutionen absolviert wurden, sofern sie den Beruf der Tanzpädagogin/des Tanzpädagogen im künstlerischen Tanz fördern und die erforderlichen Qualitätsmerkmale vorweisen. Voraussetzung ist, dass das Mitglied die Wahl der absolvierten Fort- und Weiterbildung ausreichend begründet. Die Prüfung und Entscheidung über die Anerkennung der absolvierten Fort- und Weiterbildung obliegt einer Kommission aus Experten auf dem Gebiet der Tanzpädagogik, die sich aus dem ersten oder dem zweiten Vorstandsvorsitzenden, weiteren Vorstandsmitgliedern mit tanzpädagogischer Fachkompetenz, sowie gegebenenfalls vom Vorstand extern einbezogene Experten, zusammensetzt.

### **§ 3 Nachweispflicht**

1. Die absolvierten Fort- und Weiterbildungen gem. § 2 unaufgefordert bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres im vereinseigenen Mitgliederbereich mitzuteilen.
2. Die Nachweise für die absolvierten Fort- und Weiterbildungen sind auf Anfordern des DBfT unverzüglich vorzulegen. Als Nachweise gelten Teilnahmebescheinigungen der besuchten Seminare, Zertifikate oder vergleichbare Dokumente mit Angabe von Umfang und Inhalt der Fortbildung.
3. Sollte die Einhaltung der Frist gem. § 3 Abs. 1 aus begründeten Gründen (z. B. Krankheit oder Verzögerungen bei Seminaranbietern) nicht möglich sein, kann auf Antrag eine Verlängerung der Nachweisfrist bis zum 31.03. des Folgejahres gewährt werden. Der Antrag ist unter der Benennung des Grundes an die Geschäftsstelle des DBfT mindestens in Textform per E-Mail einzureichen.
4. Kann aufgrund von länger anhaltender Krankheit, Schwangerschaft, erheblichen privaten Gründen oder besonderen Umständen, der Fort- und Weiterbildungspflicht nicht fristgemäß nachgekommen werden, so kann auf Antrag diese Verpflichtung für den Zeitraum des Hindernisses durch den Vorstand ruhend gestellt werden. Diese Ruhezeit wird gleichgestellt mit der Ruhendstellung betreffend die aktive tanzpädagogische Tätigkeit.

5. Der Vorstand ist in begründeten Ausnahmefällen befugt individuelle Vereinbarungen mit dem Mitglied zu treffen.

#### **§ 4 Maßregel und Sanktionen bei Nichterfüllung**

1. Wird die Fort- und Weiterbildungsverpflichtung gem. § 2 nicht nach Maßgabe dieser Vereinsordnung erfüllt bzw. fristgerecht gem. § 3 Abs. 1 nachgewiesen und liegt kein genehmigter Antrag auf Fristverlängerung vor, kann der Vorstand Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung ergreifen. Diese umfassen insbesondere:

1. Verwarnungen;
2. Abmahnungen;
3. Zeitweise Suspendierung der Mitgliedschaft oder Mitgliedschaftsrechte;
4. Umstufung der ordentlichen Mitgliedschaft zu einer Fördermitgliedschaft;
5. Suspendierung von Vereinsämtern;
6. Ausschluss aus dem Verein.

2. Dem Vorstand bleibt vorbehalten dem Mitglied eine letzte Fristverlängerung bis zum 15.05. des selben Kalenderjahres nach Ablauf der Frist gem. § 3 Abs. 3 zu gewähren. Wird die letzte Frist gem. § 4 Abs. 2 zur Erfüllung der Fort- und Weiterbildungsverpflichtung nebst Mitteilung an den DBfT durch das Mitglied nicht eingehalten, werden die Mitgliedschaftsrechte der aktiven Ordentlichen Mitgliedschaft des Mitglieds gem. § 7 Abs. 1 lit. c) der Satzung suspendiert, bis der vollständige Nachweis der Fort- und Weiterbildungsstunden erbracht wird.

4. Wird der Nachweis trotz Fristverlängerung gem. § 4 Abs. 2 über die Fort- und Weiterbildung bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres nicht erbracht, wird die Ordentliche Mitgliedschaft für das Folgejahr automatisch in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt. Die Mitgliedschaftsrechte der Ordentlichen Mitgliedschaft können von dem betroffenen Mitglied sodann nicht mehr geltend gemacht werden. Eine Rückkehr in die aktive Ordentliche Mitgliedschaft ist in diesen Fällen erst auf das Folgejahr anschließende Kalenderjahr (übernächstes Kalenderjahr) möglich, sofern der Nachweis über die erforderliche Fort- und Weiterbildung vollständig erbracht wurde.

#### **§ 5 Qualifizierung für das DBfT-Siegel**

1. Wenn ein Mitglied freiwillig mindestens 20 Fort- und Weiterbildungsstunden in einem Kalenderjahr absolviert, eröffnet sich für das Mitglied die Möglichkeit mit dem DBfT- Siegel ausgezeichnet und in

das DBfT-Berufsregister aufgenommen zu werden. Das Siegel erhält das Mitglied in Form eines Klebeetiketts, den es zu Werbezwecken hinsichtlich des geprüften Qualitätsstandards für die Zeit der Erfüllung der Qualifizierung nutzen kann.

2. Das DBfT-Berufsregister ist eine Internet-Plattform für diejenigen aktiven Ordentlichen Mitglieder, die zum Führen des DBfT-Siegels befugt sind und ihren Status werbewirksam auf der Internet-Plattform des DBfT sichtbar machen wollen.
3. Um sich für das DBfT-Siegel zu qualifizieren, muss das Mitglied bei anerkannten Fort- und Weiterbildungsseminaren mindestens 20 Zeitstunden pro Kalenderjahr sich fort-/weiterbilden. Hierbei sollen insbesondere Seminare in den Fachbereichen Tanzpädagogik, Tanzkunst und Tanzmedizin, sowie Organisation und Rechtliches, belegt und nachgewiesen werden.
4. Die Nachweise über die absolvierte Fort- und Weiterbildung sind gem. § 3 Abs. 1 zu erbringen.

## **Leitfaden zur Fortbildungsordnung des Deutschen Berufsverbandes für Tanzpädagogik e.V.**

### **1.) Für wen gilt die Fort- und Weiterbildungsordnung?**

- ⇒ Alle ordentlichen Mitglieder des Deutschen Berufsverbandes für Tanzpädagogik e.V., die aktiv tanzpädagogisch tätig sind, verpflichten sich, regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen (s. §5 Nr. 3a der Satzung).

### **2.) Wie viele Stunden muss ich jährlich absolvieren und nachweisen?**

- ⇒ Als aktives DBfT-Mitglied sind insgesamt 8 Zeitstunden in Fort- und Weiterbildungsseminaren zu absolvieren. Diese können auch bei Partnern des DBfT geleistet werden. (s.u.)

### **3.) Wie erfasse ich meine Fort- und Weiterbildungsaktivitäten?**

- ⇒ Bitte tragen Sie Ihre Fort- und Weiterbildungen online im Mitgliederbereich unaufgefordert bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres ein.
- ⇒ Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus, um die Bearbeitung im Rahmen der ehrenamtlichen Kommission unproblematisch und zeitsparend zu ermöglichen.
- ⇒ Die Geschäftsstelle prüft die formale Einhaltung der „Fort-und Weiterbildungserklärung“.
- ⇒ Fortbildungen von Anbietern, die vom DBfT nicht automatisch anerkannt werden, werden gesondert behandelt. Bitte legen Sie dafür folgende Unterlagen in Kopie bei:  
Ausschreibung des Seminars als Tanzpädagogische Fortbildung  
Kopien der Teilnahmeurkunden / Zertifikat.
- ⇒ Die eingereichten Formulare werden stichprobenartig überprüft. In diesem Fall senden Sie bitte die Kopien der Teilnahmebescheinigungen nach Datum sortiert.

### **4.) Was passiert, wenn ich meine Fort- und Weiterbildungspflicht nicht/nicht fristgerecht einhalten kann?**

- ⇒ Ein Nachreichen der Unterlagen kann in begründeten Fällen bis zum 31.03. des Folgejahres erfolgen.
- ⇒ Die erste Abmahnung erfolgt nach dem 31.03. Die letzte Fristverlängerung kann bis zum 15.05. gewährt werden.
  - ⇒ Bei Nichteinhaltung der letzten Frist verliert das Mitglied die Rechte der ordentlichen, aktiven Mitgliedschaft (siehe Satzung), bis der Nachweis der Fort- und Weiterbildungsstunden erbracht wurde.

- ⇒ Sollte der Nachweis der Fort- und Weiterbildungsstunden bis zum 31.12. des laufenden Jahres nicht vorliegen, wird die ordentliche Mitgliedschaft automatisch für das Folgejahr in eine Fördermitgliedschaft geändert.
- ⇒ Eine Rückkehr in die ordentliche, aktive Mitgliedschaft kann erst im übernächsten Kalenderjahr möglich sein, wenn der Nachweis der Fort- und Weiterbildungsstunden erbracht wurde.
- ⇒ Kann aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, privaten Gründen oder besonderen Umständen die Fort- und Weiterbildungspflicht nicht wahrgenommen werden, wird dies mit einer Ruhezeit innerhalb der aktiven tanzpädagogischen Tätigkeit gleichgestellt.
- ⇒ In begründeten Ausnahmefällen können individuelle Regelungen vereinbart werden.

## 5.) Welche Fortbildungen werden vom Verband anerkannt?

- ⇒ Alle zu besuchenden Seminare müssen als spezielle Fortbildung für Tanzpädagogen ausgeschrieben sein und einer bestimmten Thematik zugeordnet werden können.
- ⇒ Der DBfT bietet ein spezielles Seminarangebot in Theorie und Praxis zur Fort- und Weiterbildung an.
- ⇒ Fortbildungen folgender Institutionen werden grundsätzlich anerkannt:
  - Nationale und internationale Ausbildungsstätten für Tanzpädagogik in öffentlicher Trägerschaft
  - Deutscher Berufsverband für Tanzpädagogik (DBfT)
  - Royal Academy of Dance, London (RAD)
  - Niederländischer Berufsverband
  - Danse Suisse – Schweizer Berufsverband
  - Danamos – Ausbildung (Prof. Martin Puttke)
  - Borrmann Seminare
  - Imperial Society of Teachers of Dancing (I.S.T.D.)
  - Internationale Gesellschaft Rosalia Chladek (IGRC) Wien
  - Eurolab
  - Progressing Ballet Technique (PBT)
  - Gina Workshops (nur Workshops, die sich ausdrücklich an Tanzpädagogen richten)

**Fortbildungen bei anderen Institutionen, die den Beruf Tanzpädagogin/Tanzpädagoge im Künstlerischen Tanz fördern, können nach eingereichter Begründung und erfolgreicher Prüfung der Qualitätsmerkmale durch den DBfT ebenfalls anerkannt werden.**

**Die Planung und Themenauswahl bleiben den Mitgliedern selbst überlassen.**

## 6.) Wer entscheidet über die Anerkennung meiner Fort- und Weiterbildung?

Über die Anerkennung meiner Fort- und Weiterbildung entscheidet eine Kommission aus Experten, die über Fragen der tanzpädagogischen Einschätzung berät und darüber mehrheitlich befindet.

Diese besteht aus dem ersten oder dem zweiten Vorsitzenden, weiteren Vorstandsmitgliedern mit tanzpädagogischer Fachkompetenz sowie ggfs. aus externen vom Vorstand eingesetzten Experten.

## **7.) Anerkennungsregelung für OpenClasses, Workshops, Tanzcamps etc., die keine explizite tanzpädagogische Fortbildung zum Ziel haben**

- ⇒ OpenClasses, Workshops, Tanzcamps etc. werden in einem bestimmten Verhältnis anerkannt.
- ⇒ Folgender Schlüssel wird zugrunde gelegt:  
6 Stunden á 90 Min. werden als eine Stunde berufspraktische Fortbildung anerkannt.

## **8.) Welche berufsnotwendigen Aktivitäten fallen nicht unter den Bereich Fort- und Weiterbildung?**

- ⇒ Das Lesen von Fachliteratur sowie das Besuchen von Ballettvorstellungen sind notwendige und lösliche berufliche Betätigungen, die der Verband als berufliche Grundlage voraussetzt. Sie fallen nicht unter die Statuten der Fort- & Weiterbildung.
- ⇒ Projekte mit anderen Organisationen oder die Mehrarbeit zur Vorbereitung einer Aufführung sind berufliche Tätigkeiten, jedoch keine Fortbildungen.
- ⇒ Beratungstermine bei Steuer-, Bank-, Versicherungsberater etc. gehören ebenfalls zur Berufsausübung und können nicht als Fort- & Weiterbildung berücksichtigt werden.

## **9.) Was ist das DBfT-Siegel und Wann bekomme ich es? Wann werde ich ins Berufsregister eingetragen?**

Grundsätzlich unterscheiden wir zwischen der Fort- und Weiterbildungspflicht und dem DBfT-Siegel:

- ⇒ Wenn ich mehr als die vorgeschriebenen 8 Pflichtstunden für Fort- und Weiterbildung im Kalenderjahr nachweisen kann, habe ich die Möglichkeit, ein DBfT-Siegel zu erhalten und ins Berufsregister eingetragen zu werden.
- ⇒ Der nachzuweisende Gesamtumfang an Fort- und Weiterbildung für ein DBfT-Siegel beträgt 20 Zeitstunden pro Kalenderjahr.
- ⇒ Davon sollen die Fachbereiche Tanzpädagogik, Tanzkunst, Tanzmedizin, Organisation & Rechtliches vertreten sein.

## **10.) Welche Vorteile erlange ich durch das DBfT-Siegel und die Eintragung ins Berufsregister?**

- ⇒ Öffentliche Kennzeichnung von qualifizierten Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen, die sich aktiv und kontinuierlich weiterbilden.
- ⇒ Qualitätsmaßstab für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Medien sowie Außenstehende.
- ⇒ Werbemöglichkeit.

- ⇒ Praktische, schriftliche und sichtbare offizielle Referenz durch den Berufsverband gegenüber Behörden, Institutionen und ähnlichen Einrichtungen.
- ⇒ Weiterempfehlung für Lehrtätigkeiten (z.B. Tanz in Schulen) bei Anfragen an den DBfT.

## **Fortbildung**

„Fortbildung“ bezeichnet den Teilbereich der beruflichen Bildung, die auf eine fortlaufende, kontinuierliche Aktualisierung von Fähigkeiten, Kenntnissen und Qualifikationen abzielt, welche in einem Ausbildungsberuf oder in einem Studium bereits grundständig erworben wurden.

## **Weiterbildung**

„Weiterbildung“ ist mit einer Erweiterung des bislang erworbenen Wissens und Könnens in einem weiteren Berufsfeld verbunden und kann bis hin zu einer Umschulung reichen.

Beide Begriffe werden ohne besondere Kennzeichnung in den Kurs- und Seminarangeboten verwendet, da ein- und dasselbe Seminar für den Einzelnen je nach beruflicher Vorerfahrung und Vorbildung eine Fort- oder eine Weiterbildung sein kann.

## **Das DBfT-Siegel**

Wenn ich die empfohlenen 20 Fort- und Weiterbildungsstunden erfüllt habe, habe ich die Möglichkeit, ein DBfT-Siegel zu erhalten. Dies ist ein Sticker (ähnlich wie die TÜV-Plakette), den ich auf mein „Siegel-Plakat“ oder Schild kleben und damit für andere werbewirksam meine geprüfte Qualität in der Tanzpädagogik ausweisen kann.

## **Das DBfT-Berufsregister**

Das Berufsregister ist eine Plattform für diejenigen aktiven Mitglieder, die ihren Status werbewirksam auf der Landkarte sichtbar machen wollen. In das „DBfT Berufsregister“ werden unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien die ordentlichen Mitglieder aufgenommen, die die Voraussetzungen für ein Siegel erfüllen.